

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	18.09.2023
Stadtrat Nassau	öffentlich	09.10.2023

Erhebung von Ausbaubeiträgen für den Ausbau der Nebenanlagen im Zuge der Ortsdurchfahrt der L 332 (Dienethaler Straße) in Nassau, Ortsteil Bergnassau-Scheuern (endgültige Abrechnung)**Sachverhalt:**

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschlussgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschlussgründe mitzuteilen.

Das Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch den Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz (LBM), hatte im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Nassau die Verkehrsanlage „Dienethaler Straße“ (Ortsdurchfahrt –OD- der L 332) von ihrem Beginn hinter der Brücke über den Mühlbach im Bereich der Einmündung der Straße „Hohlweg“ bis zur Ortsdurchfahrtsgrenze in Richtung Dienethal (Station 0,163) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse tiefbautechnisch ausgebaut. Seitens der Stadt Nassau wurden die Nebenanlagen (Gehwege und Straßenbeleuchtung) ausgebaut. Im Bereich der in Fahrtrichtung Dienethal liegenden linken Seite der Straße musste zur Anlegung des Gehweges ein altes Gebäude niedergelegt werden. Grundlage für die Maßnahme war eine im Jahre 2006 auf der Grundlage der OD-Richtlinien abgeschlossene Baudurchführungsvereinbarung über die gemeinsame Durchführung der Ausbaumaßnahme, die auch Einzelheiten über die Kostentragung und die Kostenbeteiligung regelt. Wegen der geteilten Straßenbaulast in Ortsdurchfahrten (OD) klassifizierter Straßen trägt das Land generell die Kosten für den Ausbau der Fahrbahn, während die Stadt Nassau die Kosten für die Gehwege sowie die Straßenbeleuchtung (Nebenanlagen) trägt. Für den Ausbau der Nebenanlagen (Gehwege und Beleuchtung) wurde der Stadt Nassau seinerzeit eine Landeszuweisung nach GVFG/LFAG bewilligt, die von ihrer Zweckbestimmung zur (teilweisen) Abdeckung des Anteils der Stadt Nassau an den auf sie entfallenden Ausbauaufwendungen dient.

Die größtenteils in der Zuständigkeit des LBM stehende Abwicklung des Grunderwerbs hat sich als sehr zeitintensiv und langwierig herausgestellt. Erst Anfang 2023 konnte der LBM den letzten Grunderwerbsfall abwickeln und hat im März 2023 der Verbandsgemeindeverwaltung in Vollzug des § 16 der Baudurchführungsvereinbarung die Abrechnung der gemeinsamen Ausbaumaßnahme zugeleitet. Erst dadurch stehen die endgültigen Kostenanteile, der auf die beiden Straßenbaulastträger entfällt, endgültig fest.

Erst im Jahre 2023 sind somit die beitragsfähigen Aufwendungen aufgrund der Vorlage der Schlussabrechnung durch den LBM (= Eingang der letzten Rechnung über den beitragsfähigen Aufwand) feststellbar, so dass der endgültige Beitragsanspruch erst im Jahre 2023 entstanden ist

Die in der Kostenträgerschaft der Stadt Nassau durchgeführten Arbeiten stellen Maßnahmen dar, für die die Stadt nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) und der bestehenden Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) Ausbaubeiträge erhebt. Es handelt sich um eine Erneuerung und Erweiterung einer bereits bestehenden Verkehrsanlage.

Für die Maßnahme wurden in 2006 nach Baubeginn Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag in Höhe von 80 % auf der Grundlage des seinerzeit geschätzten voraussichtlichen Kostenanteils (ca. 250.000,00 Euro) der Stadt Nassau erhoben. Der letztlich umlagefähige Aufwand bei der Schlussabrechnung liegt bei rd. 234.000,00 Euro. Da lediglich eine 80 %ige Vorausleistung erhoben wurde (dies wären bei einem damals geschätzten Aufwand von ca. 250.000,00 Euro = 200.000,00 Euro als Ausgangsgröße) werden im Einzelfall unter Anrechnung der seinerzeit erbrachten Vorausleistungen noch Restzahlungen durch die Beitragspflichtigen zu erbringen sein.

Der Stadtrat hatte im Rahmen der Beschlussfassung zur Erhebung von Vorausleistungen auf den Ausbaubeitrag den Gemeindeanteil (= von der Stadt Nassau zu tragender Anteil am beitragsfähigen Aufwand) seinerzeit mit 50 % festgelegt. beschlossen. Dieser Anteil der Stadt Nassau an den beitragsfähigen Aufwendungen wurde auch im Rahmen der Bewilligung der Landeszuweisung zugrunde gelegt.

Ein solcher Gemeindeanteil ist nach der Rechtsprechung angemessen, wenn sich –bezogen auf den Gehwegbereich- Anlieger- und Fußgängerverkehr in etwa die Waage halten. Die Dienethaler Straße im oben bezeichneten Verlauf erschließt eine Vielzahl von Anliegergrundstücken, wodurch Ziel- und Quellverkehr zu den Anliegergrundstücken ausgelöst wird. Gleichzeitig ist jedoch auch ein nicht unerheblicher Fußgängerdurchgangsverkehr aus und in den Außenbereich sowie u.a. aus dem Bereich der Straße „Im Hirtenberg“ in Richtung Ortsmitte, (Friedhofsstraße, Brückenstraße, Am Burgberg, Am Sauerborn, Hohlweg, Mühlstraße u.a.) und zurück zu verzeichnen, der durchaus in etwa dem Anliegerverkehr gleichzusetzen sein dürfte. Der Gemeindeanteil für die Straßenbeleuchtung darf sich dabei an der Höhe des Gemeindeanteils für den Gehweg orientieren. Der Fahrzeugverkehr bei einer klassifizierten Straße (wie hier) bleibt nach der Rechtsprechung bei der Bestimmung des Gemeindeanteils beim Ausbau von der in der Baulast der Stadt Nassau stehenden Teileinrichtungen (Gehwege, Straßenbeleuchtung) unberücksichtigt.

Der Gemeindeanteil ist der dem Vorteil der Allgemeinheit entsprechende Teil, der dem nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnenden Verkehrsaufkommen entspricht. Nach der ständigen Rechtsprechung, insbesondere des OVG Rheinland-Pfalz ist dabei maßgebend das Verhältnis zwischen Anliegerverkehr und Durchgangsverkehr unter Berücksichtigung von Lage und Verkehrsbedeutung/-funktion einer Straße im jeweiligen gemeindlichen Verkehrsnetz.

Im Rahmen der endgültigen Abrechnung der Ausbaubeiträge ergeben sich zur Höhe des Gemeindeanteils keine Abweichungen auch unter Berücksichtigung des geringfügigen Beurteilungsspielraums einer Gemeinde im Verhältnis zur Erhebung der Vorausleistungen.

Beschlussvorschlag:

1. Die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der von der Verkehrsanlage „Dienethaler Straße“ (Ortsdurchfahrt der B 332 im Ortsteil Bergnassau-Scheuern) –die Verkehrsanlage verlaufend ab der Brücke über den Mühlbach im Einmündungsbereich der Straße „Hohlweg“ bis zur Grenze der Ortsdurchfahrt in Richtung Dienethal hinter der Einmündung der Straße „Im Hirtenberg“ bei Station 0,163- (die Verkehrsanlage bestehend aus den Parzellen Flur 5, Flurstücke 141/42, 119/6, 141/44, 118/8, 141/46, 108/1, 112/2, 141/43, 141/45; Flur 7, Flurstücke 159/11, 147/2, 108/2, 110/2, 111/3, 115/6, 159/13) in Nassau erschlossenen Grundstücke werden für den Ausbau (Erneuerung und Erweiterung der Gehwege und der Straßenbeleuchtung, anteiliger Grunderwerb und Kosten der Freilegung) zu Ausbaubeiträgen nach § 10 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit der Satzung zur Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragssatzung Einzelabrechnung) der Stadt Nassau vom 11.03.2003 in der Fassung der ersten Änderungssatzung vom 18.07.2022 herangezogen.

2. Der Anteil der Nassau an den beitragsfähigen Investitionsaufwendungen nach § 10 Abs. 3 KAG wird auf 50 % festgelegt. Der Anteil der Beitragspflichtigen beträgt somit 50% der beitragsfähigen Investitionsaufwendungen.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister